

## Verordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)

Vom 16. Dezember 2008

GS 36.0868

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 26 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) vom 24. März 2006<sup>1</sup> und § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>2</sup>, beschliesst:

### § 1 Allgemeines

Diese Verordnung gilt in Ergänzung zum kantonalen Familienzulagengesetz vom 9. Juni 2005<sup>3</sup> sowie zur kantonalen Verordnung vom 13. Dezember 2005<sup>4</sup> zum Familienzulagengesetz und enthält Ausführungsbestimmungen zu Regelungen der Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen.

### § 2 Unterstellung und Anspruchsberechtigung von Nichterwerbstätigen

<sup>1</sup> Gestützt auf Artikel 19 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen<sup>5</sup> sind auch Nichterwerbstätige der Familienzulagenordnung unterstellt.

<sup>2</sup> Die als Nichterwerbstätige in der AHV obligatorisch versicherten Personen haben Anspruch auf Familienzulagen.

<sup>3</sup> Personen, welche AHV-rechtlich als erwerbstätig gelten, jedoch das minimale Erwerbseinkommen gemäss Artikel 13 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen<sup>6</sup> nicht erreichen, und im Kanton angemeldete Personen, welche nicht AHV-beitragspflichtig sind, haben ebenfalls Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige.

### § 3 Finanzierung und Vollzug der Familienzulagen für Nichterwerbstätige

<sup>1</sup> Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden durch den Kanton finanziert.

<sup>1</sup> SR 836.2

<sup>2</sup> GS 29.276, SGS 100

<sup>3</sup> GS 35.689, SGS 838

<sup>4</sup> GS 35.796, SGS 838.11

<sup>5</sup> SR 836.2

<sup>6</sup> SR 836.2

<sup>2</sup> Die kantonale Familienausgleichskasse wird mit dem Vollzug der Familienzulagen für Nichterwerbstätige beauftragt. Die Auszahlung der Familienzulagen erfolgt monatlich.

<sup>3</sup> Die Nichterwerbstätigen sind gegenüber der kantonalen Familienausgleichskasse melde- und auskunftspflichtig.

<sup>4</sup> Der Kanton trägt die Vollzugskosten.

### § 4 Höhe der Familienzulagen

Die Höhe der Familienzulagen entspricht den bundesrechtlichen Mindestansätzen.

### § 5 Zulassung der von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen

<sup>1</sup> Die von einer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskassen müssen sich bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion anmelden.

<sup>2</sup> Sie haben mit der Anmeldung die folgenden Unterlagen einzureichen:

- das Kassenreglement;
- eine Liste aller Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht im Kanton Basel-Landschaft, welche der Familienausgleichskasse per Beginn der Tätigkeit angeschlossen sein werden.

### § 6 Zeitpunkt der Zulassung von Familienausgleichskassen

Die Zulassung von Familienausgleichskassen erfolgt jeweils auf Jahresbeginn.

### § 7 Änderung nach erfolgter Zulassung

<sup>1</sup> Sämtliche genehmigungspflichtigen Sachverhalte gemäss dem kantonalen Familienzulagengesetz<sup>1</sup> müssen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion innert Monatsfrist zur Kenntnis gebracht und zur Genehmigung vorgelegt werden.

<sup>2</sup> Das Gesuch um Genehmigung muss bei beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen durch die Gründerverbände, bei von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen durch die Familienausgleichskasse eingereicht werden.

### § 8 Verzicht auf die Tätigkeit im Kanton Basel-Landschaft

<sup>1</sup> Auf die weitere Zulassung einer Familienausgleichskasse kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bis zum 31. März auf Ende des Jahres verzichtet werden.

<sup>1</sup> GS 35.689, SGS 838

<sup>2</sup> Für anerkannte Familienausgleichskassen ist die Verzichtserklärung von den Gründerverbänden einzureichen und hat den Widerruf der Anerkennung zur Folge; für die von einer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskassen ist sie von der Familienausgleichskasse einzureichen.

### § 9 Beschränkung der Wahlfreiheit

Die Beschränkung der Wahlfreiheit gemäss § 25 Absatz 5 des kantonalen Familienzulagengesetzes<sup>1</sup> gilt nicht für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende, welche einer im Kanton tätigen AHV-Ausgleichskasse mit Familienausgleichskasse angeschlossen sind.

### § 10 Übernahme weiterer Aufgaben

Eine Familienausgleichskasse, die weitere Aufgaben und Leistungen übernimmt, muss neben den in § 9 der kantonalen Verordnung zum Familienzulagengesetz<sup>2</sup> gemachten Auflagen auch die für die Familienzulagen aufgewendeten Verwaltungskosten separat ausweisen.

### § 11 Liquidation, Teilliquidation

<sup>1</sup> Wird die Tätigkeit im Kanton Basel-Landschaft eingestellt, so muss die Familienausgleichskasse ganz oder teilweise liquidiert werden.

<sup>2</sup> Die zugelassenen Familienausgleichskassen haben im Kassenreglement Bestimmungen über die Verwendung des Liquidationserlöses zu erlassen.

### § 12 Ermittlung des Lastenausgleichssatzes

<sup>1</sup> Für die Ermittlung des Lastenausgleichssatzes melden die zugelassenen Familienausgleichskassen der Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft (nachstehend Durchführungsstelle genannt) bis zum

<sup>3</sup> 1. Mai des Folgejahres die beitragspflichtige Einkommenssumme sowie die Summen der gemäss gesetzlichem Ansatz im Ausgleichsjahr ausgerichteten Kinder- bzw. Ausbildungszulagen.

<sup>2</sup> Die Revisionsstellen der Familienausgleichskassen haben die Richtigkeit der gemeldeten Zahlen gegenüber der Durchführungsstelle schriftlich zu bestätigen.

<sup>3</sup> Die Durchführungsstelle berechnet den individuellen Risikosatz für jede Familienausgleichskasse sowie den Lastenausgleichssatz für die Gesamtheit aller zugelassenen Familienausgleichskassen. Diese werden in Prozenten ausgedrückt und ergeben sich, indem die Summe der ausgerichteten Zulagen durch die beitragspflichtige Einkommenssumme dividiert wird. Aus der Differenz vom individuellen Risikosatz zum Lastenausgleichssatz berechnet die Durchführungsstelle die Ausgleichszahlung, die jede einzelne Familienausgleichskasse erhält bzw. zu erbringen hat.

<sup>1</sup> GS 35.689, SGS 838

<sup>2</sup> GS 35.796, SGS 838.11

<sup>4</sup> Aufgrund der Ausgleichsrechnung nimmt die Durchführungsstelle den Ausgleich unter den Familienausgleichskassen bis Ende Oktober vor. Die Einzahlungen müssen innert 30 Tagen ab Zustellung der Abrechnung erfolgen. Die Auszahlung der Guthaben erfolgt innert 30 Tagen ab Eingang der letzten Einzahlung.

### § 13 Rückerstattung und Übergang des Grundbeitrages

<sup>1</sup> Nach dem Einstellen der Tätigkeit im Kanton Basel-Landschaft und vor dem Abschluss der Liquidation oder Teilliquidation wird der Grundbeitrag nach Durchführung des letzten Ausgleichsverfahrens der Familienausgleichskasse zurückerstattet.

<sup>2</sup> Schliessen sich zugelassene Familienausgleichskassen zusammen, so geht der Anspruch auf geleistete Grundbeiträge an die Rechtsnachfolgerin über.

### § 14 Lastenausgleich für das Jahr 2008

Im Lastenausgleichsverfahren für das Jahr 2008 sind die abgegrenzten Beiträge und Zulagen, die dem Lastenausgleichsverfahren 2007 zugerechnet worden sind, nicht mehr zu berücksichtigen.

### § 15 Kostenvergütung

Die Durchführungsstelle erhält zur Abgeltung der Kosten für die Abwicklung des Lastenausgleichsverfahrens aus dem Lastenausgleichsfonds eine Pauschale von 20'000 Franken pro Jahr.

### § 16 Rechenschafts- und Revisionsberichte

<sup>1</sup> Die Rechenschafts- und Revisionsberichte der zugelassenen Familienausgleichskassen sind der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion jährlich bis zum 30. September zuzustellen.

<sup>2</sup> In der Jahresrechnung sind neben den in § 16 Absatz 2 der kantonalen Verordnung<sup>1</sup> aufgezählten Angaben auch die für Kinder- und Ausbildungszulagen aufgewendeten Verwaltungskosten auszuweisen.

### § 17 Statistische Angaben

Die zugelassenen Familienausgleichskassen haben der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion jährlich bis zum 31. Juli sämtliche für den Gesetzesvollzug notwendigen statistischen Angaben des Vorjahres einzureichen.

### § 18 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>1</sup> GS 35.796, SGS 838.11

<sup>2</sup> Sie tritt mit der Inkraftsetzung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen<sup>1</sup> ausser Kraft.

Liestal, 16. Dezember 2008

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Ballmer  
der Landschreiber: Mundschin